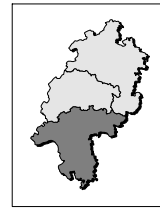


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Süd Hessen

Nr.: VIII / 28.2

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag :	Tagesordnungspunkt :	Anlagen :
	27.09.2012	-5-	-1-
	(AK Energie)		
	04.10.2012 (UEK)	-2-	
	05.10.2012 (HPA)	-1-	

Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nach § 8 Abs. 7 HLPG - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Der beigefügten Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nach § 8 Abs. 7 HLPG - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie - wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Baron
Regierungspräsident

Stellungnahme der Regionalversammlung Süd Hessen zum Entwurf „Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nach § 8 Abs. 7 HLPG - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie-“

Die Regionalversammlung Südhessen (RVS) hat in Abstimmung mit der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain am 17.12. 2010 einen Beschluss zur Aufstellung eines „sachlichen Teilplans Windenergienutzung“ gefasst. Im Februar 2012 wurde dieser Beschluss erweitert zum „sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“. In Abstimmung mit der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain wurden am 27.04.2012 (modifiziert durch Beschluss vom 29.06.2012) Beschlüsse zu den Ausschluss- und Abstandskriterien zur Ermittlung der Suchräume für die Vorrangflächen für die Windenergienutzung gefasst.

Diese Beschlüsse weichen bei den Kriterien Windgeschwindigkeit (Z 3a), Siedlungsabstand (Z 3b) und Schutzwald (Z 3e) von dem jetzt zur Stellungnahme vorgelegten Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie – ab.

Folgende Anregungen und Bedenken werden vorgetragen:

Unter Z 1 wird festgelegt, dass für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen in den Regionalplänen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit Ausschluss des übrigen Planungsraumes festzulegen sind.

Anregung:

Es sollte geprüft werden, ob in Z 1 die Möglichkeit eingeräumt werden kann, in den Regionalplänen auch Eignungsgebiete festzulegen.

Begründung:

Anders als Mittel- und Nordhessen weist die Planungsregion Südhessen eine große Zahl und Dichte von Flugsicherungsanlagen (FSA) auf. Bei der Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung können diese nicht unberücksichtigt bleiben.

Die Deutsche Flugsicherung (DFS) und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) legen für die FSA i.d.R. einen Schutzpuffer von 15 km zugrunde. Die Prüfung von Flächen für den Regionalplan lehnen DFS/BAF bisher ab und verweisen auf einzelfallbezogene Standortprüfungen für konkrete Windenergieanlagen im späteren Genehmigungsverfahren. Die DFS empfiehlt daher, innerhalb der Anlagenschutzbereiche von FSA keine Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen.

Für diese Fallkonstellation bietet der LEP-Entwurf keine geeigneten Instrumente an. Ein pauschaler Ausschluss der Flächen im 15 km-Radius um die FSA, wie von der DFS empfohlen, wäre abwägungsfehlerhaft. Denn als Ergebnis einer Einzelfallprüfung ist die Errichtung von Windkraftanlagen dort durchaus möglich, wie die 70 genehmigten und errichteten Anlagen im 15 km-Puffer im Regierungsbezirk Darmstadt zeigen. Aber auch die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung erscheint dort

rechtlich problematisch, da ohne Prüfung und Bestätigung durch DFS/BAF nicht sichergestellt ist, dass sich die Windkraftnutzung auf diesen Flächen durchsetzen kann. Insbesondere bei kleineren Flächen innerhalb des 15 km-Radius um FSA kann nicht ausgeschlossen werden, dass dort nach Prüfung der Belange der Flugsicherung im BImSchG-Verfahren keine Windkraftanlagen errichtet werden können und damit komplette Vorranggebiete für die Windenergienutzung entfallen.

Die Festlegung von Eignungsgebieten nach § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG kann eine Möglichkeit sein, dieser Problematik Rechnung zu tragen. Unstrittig ist, dass Eignungsgebiete nach außen eine Ausschlusswirkung haben. Ihre innergebietliche Wirkung ist in der Kommentierung umstritten; einiges spricht jedoch für die Annahme, dass Eignungsgebiete in ihrer Rechtswirkung Vorranggebieten nicht gleichgestellt sind. Bei Eignungsgebieten ist nur eingeschränkt sichergestellt, dass der privilegierten Nutzung in substantieller Weise Raum gegeben wird. So können Gemeinden Teilflächen des Eignungsgebietes aus städtebaulichen Gründen durch Ausweisung von Konzentrationsräumen wieder ausschließen.

Das HMWWL sollte prüfen, ob Eignungsgebiete auch für eine Fallkonstellation wie den Umgang mit FSA, die auf Ebene der Raumordnung zwar als Problem erkannt, aber erst auf Genehmigungsebene prüf- und lösbar ist, anwendbar sind. Kann dies bejaht werden, sollte neben Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung auch die Kategorie Eignungsgebiete bei der Aufstellung der Teilpläne Erneuerbare Energien zugelassen werden.

Redaktioneller Hinweis: Auf Seite 19 sollte die Aufzählung der Brutvogelarten mit Kollisions- und Meideempfindlichkeit überprüft werden. Schwarzstorch wird zweimal, der Weißstorch gar nicht aufgeführt.

III 31.1 - 93d 38/03 Nr. 17
Wittersheim
Buschkühl-Lindermann
Krämer

Darmstadt, 12. September 2012